



Volksbegehren „OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN“

Die Landeswahlleiterin hat die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Frau Dr. Gabriele Andretta, und den Ministerpräsidenten Stephan Weil darüber informiert, dass ihr die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 48 der Niedersächsischen Verfassung in der vom Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz vorgeschriebenen Weise angezeigt worden ist.

Das Volksbegehren läuft unter der Bezeichnung „**OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN.**“

Dem Volksbegehren liegt der Entwurf für ein Gesetz zum Erhalt der Förderschule Lernen zugrunde, der auf eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) abzielt. Das zentrale Ziel dabei ist, die am 31. Juli 2022 in Niedersachsen bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen zu erhalten und damit die Wahlfreiheit zwischen der inklusiven Schule und der Förderschule auch zukünftig sicherzustellen.

Die Möglichkeit des Erhalts bestehender Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen soll gesetzlich festgeschrieben werden. Die an allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I bestehenden Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen sollen fortgeführt oder auch neu eingerichtet werden können, wenn im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I besteht.

Der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Kostenabschätzung zufolge, ergeben sich für das Land Niedersachsen keine Mehrkosten bei der Fortführung der Förderschule Lernen im Vergleich zur inklusiven Beschulung.

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens hat die Landeswahlleiterin das Muster für den Unterschriftenbogen des Volksbegehrens verbindlich festgelegt und den Vertreterinnen und Vertretern übermittelt.

Zum weiteren Verfahrensablauf hat die Landeswahlleiterin auf Folgendes hingewiesen:

- Nach Veröffentlichung des Volksbegehrens im Niedersächsischen Ministerialblatt können Unterschriftenlisten bei den Gemeinden eingereicht und von diesen zur Feststellung der Stimmberechtigung und zur Sammlung geprüft werden.
- Für die Abgabe läuft von dem Tag nach Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt an eine Frist von sechs Monaten.

- In diesem Zeitraum müssen 25 000 gültige Unterschriften bei den Gemeinden vorliegen. Dies ist die Voraussetzung für die im Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz vorgesehene sog. Zulässigkeitsprüfung des Volksbegehrens durch die Niedersächsische Landesregierung.

Werden innerhalb der Halbjahresfrist die 25 000 Unterschriften nicht erreicht oder der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit von den Vertreterinnen und Vertretern nicht gestellt, ist das Volksbegehren erledigt.

- Wird die Zulässigkeit von der Landesregierung verneint, besteht die Möglichkeit, den Niedersächsischen Staatsgerichtshof anzurufen.
- Im Falle der Zulässigkeit erfolgt eine neue Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Hiernach müssen innerhalb von sechs Monaten gültige Unterschriften von 10 Prozent der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl gesammelt werden.

Das Ergebnis des Volksbegehrens wird dann vom Niedersächsischen Landeswahlausschuss festgestellt.

Hinweis für die Redaktionen:

Ein Muster des verbindlich festgelegten Unterschriftenbogens ist als PDF-Datei beigelegt.